

Jahresband 1894

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

Actenstücke zur Chronik des Domhofes bei Ratzeburg.

Von Dr. HELLWIG, Ratzeburg.

* * *

(Vergl. Bd. IV. Heft I. S. 28 ff.)

* * *

1. Des Orgelmachers Jacob Scherer Vertrag mit dem Domkapitel zu Ratzeburg.
Anno 1551.

Nach dem Original im Probsteiarchiv zu Ratzeburg.

* * *

Ick, Jacob Scherer, Orgelmaker und Borger to Hamborch wohnhaftig, darsulvest in der Steenstraten, bekenne mit disse miner Handschrift vor jedermenniglich, daß ick mi hebbe verpflichtet, den achtbaren und werdigen Domherrn und Kapitel to Rasseborch in ore Domkarken ein gans nie Orgelwerk to maken in Wise und Forme, wo folget:

To dem ersten schal dat Wark up sostein Voete grof van Tone sin, mit achte Belgen, de dem Werke nothaftigen Winde geven, und de ce in dat Pedal und dat Klaver ok in dat ce angelecht, und mit einem graven Baßconter mit dissen Stimmen als genomet: Principalen, Oktaven, Gedakt, eine Ruspiper, ein Holfleute, eine Spillepipe, ein Gemenhorn, eine Simelen, eine scharpe Mixtur, einen Trommetenbaß und ein goet Regal in de Borst, wol to Kore gestimmet und der dome Karken nothaftig si na siner Grote, so dat

1894/4 - (100)

1894/4 - 101

ick one (ihnen) will maken ein goet unstraflich Wark, des ick vor god vor jedermenniglich und der Kunst vorstendig bekannt sin wil.

Dit alle wil ick maken binnen Hamborch up mine Bikoste mit aller Matrialia, so darto nodeg sin, wil vorschaffen. Wes aber den graven Timmer-Grof Smedt Wark mit dem Malwerke belanget, wird ein werdig Kapitel utrichten laten up ore Bekostig. Wes ok de Vorn belanget to vorn und halen laten mit der Bekostig, alse na Nothost eten und drincken mit minen Gesellen, dewile men dat olde Wark afnimpt und dat nie wedder up sedent, beredet, stimmt to einen fullenkamen Ende, ward ein Kapitel utrichten doen. Hirto schal ick to Hulpe hebben alle olde Mettal, wo in der olden staidt, hat sulve wedder tho geben und se mit godem Metalle werder besorgen.

Vor disse Kunst, Bekostig min und Arbeit hebben mi de achtbaren und werdigen Herrn Laurenz Meyer, Herrn Laurenz Schacken, Domherrn darsulvest alse ut Bevele von wegen des Kapitels gelavet und togeseit soven hundert Mark Lubesch up tre Termine to betalen, alse twe hundert up de Hand, darmit dat Wark in Gades Namen ward angevangen, und twe hundert Mark up Martini negestkamen, den drudden Termin, wen dat Wark geleveret und to goter Noge entfanen is, entrichten und betalen ane Geverte. Des hebbe ick ine vosecht (versprochen), datsulve Wark uf tokamende Paske schal in orer Domkarken staen und dem Kore responderen. Hirvor sette ick min Erve und Goete, wes ick in Hamborch hebbe, beweglich und unbeweglich, wo ick ok in Kraft desser mine egen Handschrift vor mi und mine Erven ane jenige Wedderrede vorplichte. So overst solech nie Orgelwark, alse upgemeltd und in einer Domkarken gehoret, nicht werde van mi wedderume gestellt und follich dorch kunstvorstendige Organisten unnothafftig erkannt, wil ick mi in deme desfals mit dem Domkapitel vorgelichen und to Billigheit wisen laten ane alle Geferde; were ok Sake, de Orgel im Valle beter und mer were und erkannt

1894/4 - 101

1894/4 - 102

worde, des ick nich twivel, so ick van Rechte schuldig were, wil ok ein Kapitel wedderume gegen mi in aller Billigheit erkennen. Des to merer Orkunde und Geloven hebbe ick min gewundlike Pitsier hirunter angedrucket. Gegeben und geschreven to Rasseborch am Jare und Dage der hilligen Drevoltigkeit, so men schrift ringers Tals (der minderen Zahl) ein

und vofftich.

(Das Siegel zeigt die Buchstaben **J. S.**; darunter eine Handmarke.)

In dorso der Urkunde findet sich erstens die Bemerkung: dat nie Orgelwerch im Dome to Ratzeborch hefft Mester Jacob Scherer von Hamborch gefertiget und ausvorentwordet den 5. Juli **ð LXIII** (= **anno 1563**).

Auf der **3.** Innenseite steht folgende Abrechnung: Anno 51. Noch Tvehundert M. als den andern Termin Sondage nach Martini, noch ludt eingelechter siner Handschrift **anno** ein und vofftich.

Noch darup entfangen up M. Jacobs instendige Bede und Beforderunge **Anno LXIII** einhundert M. Lübesch.

Noch einhundert und als de Orgelwerch ausvorentwordet ist sinen Sone Hanse to Lübeck getellet den **6.** Juli **anno LXIII**.

sic solutus est isto labore.

* * *

2. Schreiben des Domorganisten Frantz Bentem
an den Administrator des Stifts Ratzeburg,
Christoffer, Herzog zu Mecklenburg,
enthaltend Bitte um 4 Lot Gold oder ein entsprechendes
Darlehen zum Versuche der Goldbereitung, 1584, sowie
Mahnschreiben des Administrators an Franz Bentem
wegen des gedachten Darlehns.

(Das Original befindet sich im Propstei-Archiv zu Ratzeburg; leider sind beide Bogen durch eine ätzende Flüssigkeit durch-

fressen. Ich gebe daher die Einleitung des Bentemschen Schreiben ganz, das übrige in abgekürzter Form.)

* * *

Durchlauchtigster hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, E. F. Gn. sein meine ganz willige, pflichtschuldige und gehorsame Dienste jeder Zeit voren bereit. Gnädiger Fürst und Herr, E. F. Gn. wissen sich ganz gnädigst zu entsinnen, wie daß an E. F. Gn. ich für etzliche Wochen oder Monate habe geschrieben und E. F. Gn. auf das allerunterthänigste und demütigste in demselben meinem Schreiben gebeten, E. F. Gn. wollte sich ganz gnädigst kegen mir, E. F. Gn ganz gehorsamen Diener, erzeigen und leihen oder vorstrecken mich eine Zeitlang mit 30 Thalern zu der Behoff des roden Partikulars; darauf E. F. Gn. mich durch Jonas haben zuschreiben lassen, wie daß E. F. Gn. darmals solch Geld nicht können missen. - - - - -

So ist meine ganz unterthänigste und demütigste Bitte, E. F. Gn. wolle mich solche **30** Thaler leihen und vorstrecken, denn ich muß **4** Lot fein Gold zu dem Proceß haben, die ich zu **25** Thaler gerechnet habe – für welche **5** Thaler ich denn gar gänzlich gerne auf der Glashütten die Gläser, also Helm, Kolben, Füllagen und Fiolen, so viele mich hierzu nodig, wollte machen lassen. Nun bitte ich E. F. Gn. noch weiter und mehr, - E. F. Gn. wollen mich itzund nicht nachlassen, sondern mich ganz gnädigst mit diesen **30** Thalern oder, so man will, die **4** Lot Gold itzund helfen. Ich will kegen E. F. Gn. mich wiederumb recht und gebührlich halten, daß E. F. Gn. mit Godelicher Hülfe daran sollen Lust und Gefallen tragen, denn gnädiger Fürst und Herr, es thut mich in meinem Herzen wehe, weil Gott der Allmächtige mir solch herrlich Thuent hat bescheret und in meine Hand hat gegeben (dafür ich Gott dem Allmächtigen lobe, Ehr und Dank sage), daß ich es nicht soll ansahen und laborieren, welches alles die Ursache ist, daß ich keinen Verlag habe, welchen Verlag (so vern als E. Gn. wollen) ganz gnädigst mich itzund woll thun

1894/4 - 104

können, welches ich dann gewißlich glaube, E. F. Gn. werden mich solchen Verlag der 30 Thaler oder die 4 Lot Goldes ganz gnädigst solche Zeit, wie oben vermeldet, itzund lehen und zukommen lassen, auf daß ich in dem Namen Gottes des Allmächtigen stracks möge anfahen zu laborieren, und ich will E. F. Gn. so hochlich loben und zuschwören, so war also mich Gott der Allmächtige in Ewigkeit helfen soll, daß ich von diesem Gelde nicht einen Pfennig unnützlich, auch nicht in meiner Haushaltung verwenden will, sondern ganz und gar an die herrliche Kunst wenden, und will E. F. Gn., wenn ich laboriere, stracks schriftlich vermelden, wie sichs halte; will sich aber das Gold nicht solvieren, so will E. F. Gn. ich auch stracks und alsofort solch 4 Lot Goldes wiederumb zuschicken. Auch gn. F. u. H. schicke E. F. Gn. ich hierbei noch ganz unterthänigst denselben Roden Proces desselben Partikulars, welchen E. F. Gn. ganz gnädigst wollen empfahen und durchsehen, in welchem E. F. Gn. werdet sehen, was es für eine herrliche Kunst ist. Dann, gn. F. und H. kann E. F. Gn. ganz unterthenigst ich auch unvermeldet nicht lassen (nachdem E. F. Gn. ich mich habe ganz unterthänigst gelobet und zugesaget, was ich von der herrlichen Kunst höre und zu meinen Handen bekommen kann, daß es E. F. Gn. stracks von mir solchs wiederumb sollen erlangen und bekommen) daß zu Lübeck ein Gesell ist, der da hat einen roden partikularischen Proceß, der sich (wie er mir dann selbst hat berichtet) in 8 Tagen ganz und gar laborieren läßt und ringeret ein izlich Silber in wahrhaftig reinisch Gold, welches Gold sich durch das Antimonium gießen laßt, ist auch beständig (wie er weiter sagt) in allen Proben. Ich muß E. F. Gn. auch weiter vermelden, daß er mich das Gold, so durch die Kunst ist gemacht, hat sehen lassen, und er hat es zu Lübeck verarbeiten lassen und hat darvon einen schwer golden Ring machen lassen, den ich mit meinen Augen gesehen habe.

Auch hat er noch eine treffliche, herrliche Kunst, daß man aus vielen kleinen Perlen eine große, so groß man die

1894/4 - 104

1894/4 - 105

haben will, machen kann. Nun bin ich aber um dieser zween Künste willen nach Lübeck gereiset und mit demselben Gesellen umb diese zween Künste, dieselben abzuschreiben, handeln, ich habe aber nichts erlangen können, besunder daß er mich den Titel alleine hat gewiesen, welcher Titel von dem Golde also geschrieben stund: Eine gewisse und proberde Kunst, Reynisch Goldt zu machen, welches in allen proben besteht. - - -

Ich verhoffe E. F. gn. werde mich itzund solche **30** Thaler vorstrecken oder mit **4** Lot Goldes dies **¼** Jahr von Michael bis auf die heilige Weihnachten verlegen, daß E. F. Gn. solchen Verlag meinem **discipulo**, welchem ich die Orgelkunst lerne, versiegelt zu schicken, denn ich habe diesen Jungen bei mir allezeit in meiner Behausung auf dem Domhofe, daß E. F. Gn. sich nirgend von wegen dieses Jungen dorften umb beforchten. Und befehl E. F. Gn. samt E. F. Gn. Gemahl, samt E. F. Gn. junges liebes Frowlin in den reichlichen zeitlichen und ewigen Schutz und Schirm Gottes des Allmächtigen. Mit glücklicher und gottseliger Regierung etc.

Datum Ratzeburgk. Dinstages nach **Mattei Apostoli Anno 1584.**

E. F. gn. unterthänigster ganz gehorsamer
und ganz williger Diener

Franz Bentem
Organist im Dom.

* * *

Eigenhändiges
Mahnschreiben des Administrators Christoffer
an Franz Bentem.

* * *

Christopher etc.

Ehrsahmer, besonders Lieber. Welcher gestalt Wir auch im verscheinen **84**ten Jahr im Monat Septembris auf euer an uns unterthänig beschehenes Bitten zu einem vor-

1894/4 - 105

1894/4 - 106

habenden Werk und Proceß mit **4** Lot ungarisches Goldes verstrecket und entsaget, und ihr euch vermöge eurer uns zugestellten Handschrift, solich Gold uns auf die damals (bevorstehende) heilige Weihnacht oder, so es sich nicht würde solvieren, nach Ausgang Wochen nach **dato** eurer Handschrift wiederum zu unsern Händen zuzustellen verpflichtet, das wisset ihr euch wohl zu erinnern. Weil uns aber von euch anhero weder von wegen der Solution noch auch der Wiederbezahlung halber kein einiger Bescheid nicht zukommen, als begehren wir hiermit an euch ernstlich befehlend, ihr wollet uns mit dem Förderlichsten entweder solche **4** Lot ungarisches Goldes oder in gangbarem Gelde den Wert dafür entrichten und bezahlen und uns wegen Nitzahlung zu andern euch ungelegenen Mitteln und Wegen keine Ursach geben. Wollten euch Solches, darnach zu richten haben möget, nicht verhalten.

Schönberg, **29. Juli 85.**

(Dieses Schreiben ist mit dem vorigen in gleichen Brüchen zusammengefaltet und auf einem der umgebrochenen Ränder des ersten Schreibens steht von des Administrators Hand:

Ein Schreiben an Bernd von Dannenberg,
Amtmann zu Schlagsdorf zu fertigen. Solle
ihme an seiner Besoldung inne behalten.)

* * *

3. Ehevertrag zwischen dem Domherrn des Stifts
Ratzeburg Ernst Bünsow und Jungfrau Elisabeth
Ciselinus, Tochter des Arztes Heinrich Ciselinus und
Enkelin des Ratzeburgischen Stifts-General-
Superintendenten Nicolaus Petraeus.

(Original im Konsistorialarchiv zu Ratzeburg-Domhof).

* * *

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit.

Zu wissen, als der ehrenfeste, wohlachtbare, wohlgelehrte Herr Ernestus Bünsow, zu
Greifswald in Pommern

1894/4 - 106

1894/4 - 107

bürtig, **L. L. candidatus**, im nächst abgewichenen eintausend sechshundert und
zweiunddreißigsten Jahr vor Martini auf den Domhof bei Ratzeburg kommen und durch
sonderbare Schickung Gottes bei den damals alsda gehaltenen Hochzeiten mit des
hochgelahrten Herrn Henrici Ciselini, beider Medicin **Doctoris** eheleiblichen Tochter,
Jungfrau Elisabeth Ciselinus, in ehrliche Kunde geraten, zu dero alsbald bei sich eine gute
Affektion empfunden und um dieselbe fürerst bei ihrem Herrn Großvater, **Doctore**
Nicolao Petraeo Ratzeburgischen Stifts Generalsuperintendenten, dann auch ihrem
vorwohlgedachten H. Vater um eine zwischen ihm und gedachter Jungfrau anstiftende
Heirat werben lassen und geworben, die Jungfrau mit ihres Großvaters Vorwissen
wiederum eine gute Affektion zu ihm gesetzt, sie also beide zu Vollziehung solcher

Heirat geneigt gewesen, der Jungfrau Eltern, Großvater und Großmutter in die gesuchte Heirat mit satsamen Vorbedacht gewilliget und Herrn Ernesti nächste Verwandte, da sie umständlichen Bericht gehöret und daraus, wie dies Werk von Gott herrührete, erkannt, an demselben auch guten Gefallen gehabt, das demnach heute dato, wie unten geschrieben, der Jungfrauen Vater sie als seine liebe Tochter in Gegenwart ihrer Mutter, der Frau **Doctorin** Katharine Meiers, auch dero vorgeannten H. Großvatern und Großmuttern, der Frau Superintendentin Katharine Wineken, **Doctoris Petraei** I. Hausfrauen, Herrn Ernesto in Gottes Namen bis auf des Priesters Hand ehelich zugesaget und versprochen, sie, der Bräutigam und die Braut, sich auch, wie hergebracht, unter einander mit archis verehret und darauf zur Bestätigung solcher Heirat, beständiger Nachrichtung und auf die menschlichen Fälle diese Ehestiftung oder Heiratspacta aufgerichtet worden.

Herr Ernestus will, wie er vor diesem schon mündlich und schriftlich erkläret; zu Ratzeburg, so lang der Jungfrauen H. Großvater lebet und nach dessen in Gottes Hand stehenden Tode weiter alda, oder an dem Orte, da Jungfrau Elisabeth Lust und Liebe zu wohnen hat, sich häuslich niedersetzen

1894/4 - 107

1894/4 - 108

und bleiben, am fürstlich niedersächsischen Hofe Ratsbestallung annehmen *) und **durante matrimonio**, sobald es zu seinen Ehren und Aufnahme gereichen wird, **in doctorem iuris promovieren.** **)

Fürs andere, Jungfrau Elisabeths Heiratsgelder sollen sein zehntausend Mark lübsch, von welchen ihr Herr Vater H. Ernesto viertausend Mark lübsch, und der Herr Großvater sechstausend Mark lübsch abtragen wird, doch folgendergestalt, daß der H. Vater H. Ernesto in den **8** oder **14** Tagen nach der Hochzeit zweitausend Mark und die andern zweitausend Mark mit eines Vierteljahres Zinsen in den **8** Tagen nach Ostern des nächstkommenden eintausend sechshundert und vier und dreißigsten Jahres, der Großvater aber die sechstausend Mark lübsch bald nach der Hochzeit genugsam

versichern, auch zu der Zeit vor Weihnachten aus guter Affektion voraus eines ganzen Jahres Zins, nämlich dreihundert und sechzig Mark lübsch und jährlich zu solcher Zeit, so lang die Kapitalien stehen bleiben, solche Zinsen erlegen, auch die Kapitalien, wo er sie künftig mit des H. Vatern und Großvatern Rat also belegen kann, daß sie mehr als **6 procent** bringen, abtragen wolle.

Neben diesem und über die Heiratsgelder soll J. Elisabeth fürs dritte mit Goldt, Silber, Perlen, Kleinodien, Kleidern, Leinen, Wollen, Betten, Kisten, Kasten und dergleichen nach ihrem Stande so ehrlich ausgestattet werden, daß H. Ernestus und dessen Anverwandte damit, ob Gott will, content sein können, und sollen doch solche Poste in den vorspecificierten Heiratsgeldern nicht gekürzt werden und J. Elisabeth auch alle Wege auf den Todesfall wie ihre Brüder und Schwestern zu ihren väterlichen und mütter-

*) Diese Absicht hat sich wahrscheinlich nicht verwirklichen lassen, denn **1641** nahm Bünsow bereits nicht mehr die unterste Stelle unter den Domherren ein, muß also einige Jahre vorher bereits als solcher eingetreten sein.

***) Auch das ist nicht geschehen.

1894/4 - 108

1894/4 - 109

lichen Gütern, soviel ihr noch davon zukommen kann unstreitigen Zutritt behalten.

Fürs vierte, H. Ernestus bringet ein die auf ihn von seinen sel. Eltern erblich gestamnten Güter laut des zwischen ihm, auch seinen Brüdern und Schwestern aufgerichteten schriftlichen Erbvertrages, welchen er im Original mit den Pertinentien J. Elisabeth oder dero H. Großvatern vor der Hocheit einzuhändigen, sich hiermit verpflichtet.

Fürs fünfte, von allem, was H. Ernestus und J. Elisabeth an Goldt, Silber, Perlen, Leinen, Kleidern, Betten und anderen Hausrat einbringen, soll von jedem Teil, und zwar der Jungfrauen halben unterschiedlich, was ihr der Herr Vater und Großvater giebet, ein

doppelt Inventarium gemachet, von beiden Teilen unterschrieben und auf allem Fall wohlverwahrlich beigelegt werden.

Fürs sechste, wenn nach Gottes Willen in währendem Ehestande eines mit Tode verfähret und verlässet keine mit dem nachlebenden gezeugte Kinder, soll das nachlebende respective den halben Teil der Heiratsgelder, als fünftausend Mark lübsch oder aller in vorerwähntem Erbvertrage specificierten und H. Ernesto zukommenden Barschaft und Güter, alles, was ein jeder an Goldt, Silber, Perlen, Kleinodien, Leinen, Kleider, Betten und Hausrat eingebracht und nicht verbraucht ist, nach den gemachten Inventarien, der Jungfrauen Vatern und Großvatern oder ihren Erben, wie es von einem jeden herkommen und ihr mitgegeben worden, oder H. Ernesti nächsten Blutsfreunden unweigerlich und ohn allen Streit wiederumb abfolgen zu lassen schuldig sein.

Fürs siebente, so aber H. Ernestus und J. Elisabeth in ihrem Ehestande mit einander Kinder zeugen und von den Kindern eins oder mehr nach des Vaters oder der Mutter Todesfall im Leben bleiben und Vater und Mutter sich anderweit verheiraten würde und mit dem oder den Kindern teilen muß, soll solches nach lübschem Rechte geschehen.

1894/4 - 109

1894/4 - 110

Fürs achte, der Jungfrauen Großvater, Doctor Petraeus, giebt gleichwohl kraft dieses Elisabeth, seiner Frau lieben Neffin, vollkommen Macht und Gewalt, wo sie ehe, als H. Ernestus, ohne mit ihm gezeugete Kinder stirbet, daß sie von den sechstausend Mark, welche er, der Großvater, ihr giebet, dreitausend Mark, und wo sie nach H. Ernestus ohne eheleibliche Kinder stirbet, die samte sechstausend Mark und alles, was der Großvater ihr an Gold, Silber, Perlen, Kleinodien, Leinen, Wollen, Kleidern, Betten oder sonst unter seiner Hand gegeben oder künftig geben wird, im Testament, **Codicil** oder nur unter ihrer eigenen Hand erblich oder, wie sie will, legieren, vermachen und geben möge, welchen sie es gönnet, und will der Großvater, daß solche ihre Vermachung in allen Rechten bündig sein und von seinen Erben oder andern unter einigem Scheine nicht gestritten oder angefochten werden solle, wie sie denn auch Zeit ihres Lebens alles, was ihr

Großvater ihr an Goldt, Silber, Perlen, Kleinodien, Leinen und dergleichen gegeben oder künftig geben möchte, nach ihrem eignen Willen und Gefallen anzuwenden, zu nutzen, zu vergeben, und darob keinem Menschen Rechenschaft zu thun berechtigt sein soll.

Gleichermaßen giebet H. Ernestus fürs neunte J. Elisabeth, seiner künftigen Ehefrauen, hiermit kräftigermaßen Macht und Gewalt, wo er ehe als sie nach Gottes Willen sterben und keine mit ihr gezeugte eheleibliche Kinder verlassen wird, daß sie dann auf solchen seinen Todesfall den halben Teil aller seiner Barschaft und Güter, - welche ihr H. Ernesti nächste Blutsfreunde ohne einige Verweigerung abfolgen zu lassen schuldig sein sollen – und alles, was er ihr unter seiner eigenen Hand künftig geben und verehren möchte, durch ein Testament, **Codicil** oder eigenhändige schriftliche Verordnung denjenigen, welche sie solche Barschaft und Güter gönnet, nach ihrem eigenen Gefallen vermachen und geben möge und darum von seinen Anverwandten oder andern diejenige, welchen sie solche Barschaft oder Güter

1894/4 - 110

1894/4 - 111

vermacht und giebet, nimmermehr angefochten oder besprochen werden solle.

Fürs zehente, obwohl die hochzeitliche Ausrichtung nach Landesgebrauch mit beiderseits Unkosten geschehen sollte, wollen doch J. Elisabeth Vater und Großvater zur Bezeugung ihrer guten Affektion dieselbe gutwillig auf sich nehmen und selbe solche Ausrichtungskosten der Jungfrauen an ihren Heiratsgeldern nicht abgezogen, die hochzeitliche Verehrungen den jungen Eheleuten auch gelassen werden: die Hochzeit aber soll mit Gottes Hülfe am ersten Sonntage des Advents nächstkünftig geschehen und beide Teile dieselbe länger aufzuschieben nichts denn allein Gottes Gewalt verhindern.

Fürs elfte, H. Ernestus und J. Elisabeth als Bräutigam und Braut, sollen sich untereinander gebühlich verehren und beiderseits Freunden keine Verehrungen gegeben werden.

Wo dann schließlich nach Gottes Verhängnis vor der Hochzeit H. Ernestus oder J.

Elisabeth mit Tode verfahren würde, welches doch Gott gnädiglich abwenden wolle, soll auch J. Elisabeth, so sie nachlebet, ohn allen Streit den halben Teil H. Ernesti Barschaft und Güter und daneben alles, was er ihr gegeben, empfangen und erblich behalten, H. Ernestus auch, wo er im Leben bleibet, der halbe Teil der Jungfrauen Heiratsgelder, nämlich 5000 M. lübisch und zwar von den sechstausend Mark, welche Dr. Petraeus, der Großvater der Jungfrauen zu Vermehrung ihres Brautschatzes giebet, wie solches hiermit aus Liebe bewilliget, treulich und ohne einige Verweiterung geliefert werden.

Im übrigen wollen mit Gottes Hülfe H. Ernestus und J. Elisabeth in ihrem künftigen Ehestande freund- und friedlich und dergestalt mit einander leben, daß beiderseits **respective** Eltern, Großvater und Großmutter, Schwester, Brüder, Schwäger und Anverwandte daran Ehre, Gefallen und Freude haben mögen, und wann der Großvater siehet und erfähret, daß mit seiner freundlichen vielgeleitbten Neffin H. Ernestus fried- und freundlich leben, sie von Herzen lieben, sie gebühlich halten und sich wohl begehren werden, will er nicht

1894/4 - 111

1894/4 - 112

allein dieselbe nach wie vor oft väterlich vermahnen ihn wiederum schuldigermaßen zu ehren und lieben, so sie ohn des wohl thun wird, sondern auch, so lang er ruhesam auf dem Domhof mit ihnen lebet, sie beide mit freier Wohnung versehen und sich allerwege mit möglicher Beförderung also bezeugen, daß ihnen den Großvater zu lieben viele und Herrn Ernesto dieser Heirat halben Reu und Leid zu tragen keine Ursachen einfallen oder zustoßen mögen.

Die Ehestiftung soll in allen und jeden Artikeln von beiden Teilen und deren nächsten Verwandten treu und redlich gehalten und nimmer unter einigem Schein von ihnen oder andern angefochten werden, darum denn dieselbe dreimal und zwar um erhebliche Ursachen willen mit **Doctoris** Petraei und H. Ernesti eigenen Händen zu Papier gebracht, von H. Ernesto Bünsowen eins- wie auch **Doctore** Ciselino Vatern und **Doctore** Petraeo Großvatern andernteils mit eigenen Händen und Pitschiere unterschrieben und besiegelt

und H. Ernesto ein mit **D.** Petraei Hand geschriebenes Exemplar, die andere zwei Exemplaria von H. Ernesto geschrieben, **Doctori** Ciselino und **Doctori** Petrae zugestellt werden, Gefährde und arge List ganz ausgeschlossen, auch bei treuem, gutem Glauben und wahren Worten, welche ehrliche Leute binden, geschehen und vollzogen auf dem Domhof bei Ratzeburg am dreißigsten oder letzten Tage des Monats September, war der Tag **Hieronymi**, im eintausend sechshundert drei und dreißigsten Jahre nach der Geburt Jesu Christi, unsres einigen Erlösers und Seligmachers.

Ernesto Bünsow. Heinrich Ciselinus.

Siegel. **m. pr.** Siegel. **m. pr.**

Nicolaus Petraeus.

D. Siegel. **m. pr.**

N. B. Das Exemplar des Consistorialarchivs ist von Bünsows Hand; die Siegel befestigen das Ende der rotseidenen Heftschnur.

* * *

1894/4 - 112

1894/4 - 113

4. Privilegium des ersten Druckers in Ratzeburg

Nicolaus Nissen.

Anno 1669.

(Das Original [Druck in Plakatform von Nissen selbst]
befindet sich im Probsteiarhiv zu Ratzeburg-Domhof.)

* * *

Wir Christian Louis von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

chevalier des ordres des christlichsten Königs geben hiermit für Uns und Unsre Nachkommen an der Regierung, Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Ratzeburg, und sonst jedermänniglich öffentlich zu vernehmen: Als wir den ehrsamem, Unsern lieben Getreuen Ulrich Wettsteinen, Buchhändlern in der Stadt Lübeck gnädigst verstattet, concedieret und verwilliget, daß er allhier auf unserm Domhofe zu Ratzeburg die Buchdruckerei aufrichten und besser seiner Gelegenheit nach nutzen und gebrauchen möge, zu dem Ende wir dann das Logement, so vormals das alte Kapitelhaus hat pflegen genennet zu werden, benebenst dem Gange, so itzo zu einer Speiskammer gebraucht wird, wie auch mit dem Pferdestall quitt und frei eingeräumet, und dann er solche Druckerei an Nikolaus Nissen, Buchdruckern, mit unserm gnädigsten Konsens hinwieder überlassen und abgetreten hat, daß wir demnach auf unterthänigstes Anhalten und aus mehrern uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, dem Niklaus Nissen mit dem Privilegio der Druckerei und dabei von uns gnädigst conferierter Freiheit begnadigen, confirmieren und bestätigen wollen, alles vorherbesagter und folgendermaßen, daß fürs erste er und seine Erben, auch die Leute, so er zu dieser Druckerei und Handel gebrauchet, mit keinem **onere** der Hausheuer oder Contribution, oder wie es Namen haben oder künftig erdacht werden mag, beleget noch beschweret werden, sondern er und die Seinigen davon allerdings eximieret und befreiet bleiben sollen. Fürs ander soll auch dieser Buchhändler und dessen Erben, so lange sie

1894/4 - 113

1894/4 - 114

sothane Kunst fortsetzen und gebrauchen werden, dasselbe, wie vorher gedacht und nachher specificieret ist, zu gebrauchen haben, wie auch ein Gang ans Wasser zwischen den beeden Häusern, welche von unserm gewesenen Rat sel. Johann Patschen und dem Organisten Carl Andreae bewohnt, um seine Sachen auf- und abzubringen, und benebenst das alte verfallene unten am Wasser liegende Backhaus (**ad interim** und zu anderweiter Verordnung sein Holz darein zu legen) ihm und seinen Erben eingegeben und überlassen sein. Drittens sollen ihm jährlich zu Fortsetzung der Druckerei und zu seiner Haushaltung 6 Faden Holz (jedoch, daß er selbige auf seine Kosten hauen und führen lasse) nebenst dem davon fallenden Pollholz gegeben und abgefolget werden.

Viertens ist er verpflichtet, weile ihm die verschriebenen **6** Faden Holz jährlich ohne Entgelt sollen gefolget werden, auf seine eigenen Kosten die ihm eingeräumte Zimmer zu aptieren und folgens in baulichem Stande zu erhalten. Zum fünften hat er sich verobligieret nicht allein die Sachen, so wir an Edikten, Mandaten, Pässen und ergl. drucken und publicieren lassen, ohne Entgelt und frei (nur daß ihm das benötigte Papier dazu verschaffet werde) zu drucken, besondern auch Uns und allhie von denen Sachen und Büchern, so er allhie wird auflegen und drucken lassen, **2** oder **3** Exemplare ohne Entgelt abfolgen zu lassen. Was nun schießlich hierin enthalten und von ihm zu prästieren gelobet ist, auch uns in Unterthänigkeit treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, deswegen hat er sich gebührend verreversieret und haben wir zu mehrer und kräftigerer Haltung dessen, wie obstehet, dieses mit unsrer fürstlichen Hand und Siegel wissentlich confirmieret und bestätigt, Datum auf unserm Thumbhofe zu Ratzeburg den **29.** Juli anno **1669.**

Christian Concordat cum originali,
Louis. quod in fidem
 attestor Ego
 H. Eschenbach.

Notar. publ. Caesareus.

m. pr.

* * *